

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Mai 2007

Nr. 2007/703

Leistungsvereinbarung 2007 mit dem Bund für die amtliche Vermessung

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Seit 1998 schliesst der Bund mit den Kantonen Leistungsaufträge ab für die Realisierung der Amtlichen Vermessung nach den Bundesvorschriften von 1993 (AV93). Darin wird vereinbart, welche Fläche in der Vertragsperiode durch den Kanton vermessen werden soll und welche Abgeltungen vom Bund dafür ausgerichtet werden. Auf den vierjährigen Leistungsauftrag stützen sich die jährlichen Leistungsvereinbarungen, welche zwischen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und dem Kanton abgeschlossen werden. Darin werden die Jahresziele sowie die Abgeltungen des Bundes an die Arbeiten der Amtlichen Vermessung festgelegt, welche die früheren Verpflichtungs- und Zahlungskredite abgelöst haben. Diese Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton steht im direkten Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Die Amtliche Vermessung bleibt auch in Zukunft eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kanton. Der Bund beschränkt sich auf die strategische Führung, und die operativen Aufgaben werden durch den Kanton wahrgenommen.

Mit dem Inkrafttreten des NFA werden durch den Wegfall des Finanzkraftanteils die Bundesbeiträge für den Kanton Solothurn stark reduziert. Deshalb soll das Programm RADAV bis zu diesem Zeitpunkt beschleunigt werden. Der Regierungsrat hat diese Massnahme mit der Genehmigung des Zwischenberichtes zum Grobkonzept "NFA-Umsetzung im Kanton Solothurn" am 25. Oktober 2004 gutgeheissen. Im Zuge dieser Beschleunigung konnten im Jahr 2006 alle Verträge für die im Kanton noch ausstehenden Vermessungen abgeschlossen werden. Leider wurden eine Ersterhebung und 4 Erneuerungen vom Bund nicht mehr in des Programm 2006 aufgenommen. Das hat zur Folge, dass diese Vermessungsarbeiten nach dem neuen Abgeltungsregime abgewickelt werden müssen. Damit die betroffenen Gemeinden nicht schlechter behandelt werden als die übrigen Gemeinden des Kantons, sollen die wegfallenden Bundesbeiträge in der Höhe von insgesamt etwa Fr. 200'000.00 durch den Kanton übernommen werden, was im Übergangsrecht zur bevorstehenden Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB geregelt werden soll.

Die Bundesabgeltungen für die Vermessungsarbeiten werden auf Grund der Submission festgelegt und auf die Laufzeit der einzelnen Realisierungsprojekte verteilt. Jeweils bis Ende Januar muss der Kanton die im Vorjahr effektiv geleisteten Arbeiten nachweisen. Bis 2003 wurden die Bundesbeiträge auf Grund von geschätzten Kosten pro Hektare ausgerichtet. Die tiefen Marktpreise im Kanton Solothurn führten dazu, dass der Bund zu viel bezahlt hat. Die zu viel bezogenen Bundesbeiträge konnten bis Ende 2006 vollständig abgebaut werden.

Der Bundesbeitrag an den Unterhalt der Vermessungswerke alter Ordnung und die Nachführung des Übersichtsplanes wird ebenfalls pauschal ausbezahlt nach folgenden Verteilkriterien: Kantonsfläche, Bevölkerung, Finanzkraft und vermessene Fläche nach dem Standard AV93. Dieser Beitrag wird mit zunehmender Verfügbarkeit von numerischen Daten der Amtlichen Vermessung verschwinden.

1.2 Leistungsvereinbarung 2007

Im System der Bundesabgeltungen an die Amtliche Vermessung sind zwei Verträge zwischen der Eidgenossenschaft (Vermessungsdirektion) und den Kantonen abzuschliessen. Der Leistungsauftrag gilt für 4 Jahre und bildet den Rahmen für die einzelnen, jeweils für ein Jahr abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen. Mit RRB Nr. 2004/883 vom 27. April 2004 wurde der Leistungsauftrag 2004–2007 mit dem Bund genehmigt. Dieser Vertrag zwischen Bund und Kanton definiert, gestützt auf die Realisierungsstrategie des Bundes und das Realisierungskonzept des Kantons, das gemeinsame Ziel für die Vierjahresperiode. In dieser Zeit soll die AV93 im Kanton Solothurn über eine Fläche von 20'000 ha realisiert werden. Das Ziel wurde dank der eingeleiteten Beschleunigung bis Ende des letzten Jahres bereits zu 94 % erreicht.

In der jährlich abgeschlossenen Leistungsvereinbarung werden die Leistung des Kantons bei der Realisierung der Amtlichen Vermessung und die dafür erhältliche Abgeltung des Bundes festgelegt. Die Bezahlung der Beiträge des Bundes erfolgt im laufenden Jahr. Dank der Beschleunigung des Programmes RADAV und wegen eines vom Bund für das Jahr 2007 verfügten Vergabestopps können im Jahr 2007 keine neuen Verträge abgeschlossen werden. Auf Grund der in den Vorjahren abgeschlossenen Verträge sollen im Jahr 2007 total 5'770 ha vermessen werden.

Für die Leistungsvereinbarung 2007 ergibt sich folgende Zusammenstellung der Bundesabgeltungen:

<i>Geplante Zahlungen</i>	<i>Vereinbarte Bundesabgeltung 2007</i>
Keine neu startenden Operate im Jahr 2007	Fr. 0.00
Teilzahlung für Operate aus der Leistungsvereinbarung 2002	Fr. 1'548.65
Teilzahlung für Operate aus der Leistungsvereinbarung 2005	Fr. 90'808.90
Teilzahlung für Operate aus der Leistungsvereinbarung 2006	Fr. <u>719'943.80</u>
Total (Konto 660000/A 70026)	Fr. 812'301.35

Für die Arbeiten der laufenden Nachführung des Übersichtsplanes und für den Unterhalt der Vermessungswerke alter Ordnung sind Abgeltungen des Bundes von Fr. 7'400.00 vorgesehen (Konto 460000/A 20423).

1.3 Zuständigkeit

Gemäss § 3 der kantonalen Verordnung über die Amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV-SO, BGS 212.477.1) vereinbart der Regierungsrat mit dem Bund ein Jahresprogramm und ein langfristiges Programm der Vermessungsvorhaben. Demnach ist der Regierungsrat zuständig für den Abschluss der Leistungsvereinbarung.

2. Beschluss

Gestützt auf § 3 der Verordnung über die Amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (BGS 212.477.1):

- 2.1 Mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird gestützt auf den Leistungsauftrag 2004 bis 2007 die Leistungsvereinbarung 2007 abgeschlossen. Sie wird im Namen des Regierungsrates durch den Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes und den Kantonsgeometer unterzeichnet.

2.2 Mit dem Vollzug, insbesondere auch mit der Buchführung über die Verwendung der Abteilungen des Bundes, wird das Amt für Geoinformation beauftragt.

K. FuJam,

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation (2)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach,
3084 Wabern